



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 5. April 2022  
(OR. en)

8001/22

**LIMITE**

**CORLX 329**  
**CFSP/PESC 455**  
**RELEX 449**  
**COEST 273**  
**FIN 408**

## **VORSCHLAG**

---

Absender: Herr Stefano SANNINO, Generalsekretär, im Auftrag des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik

Eingangsdatum: 5. April 2022

Empfänger: Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

---

Betr.: Vorschlag des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik an den Rat für eine Durchführungsverordnung des Rates zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument HR(2022) 93.

Anl.: HR(2022) 93

**HR(2022) 93**  
*Limited*

EUROPÄISCHER AUSWÄRTIGER DIENST



**Vorschlag des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik an den Rat**

**vom 5.4.2022**

**für eine Durchführungsverordnung des Rates zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen**

**HR(2022) 93**  
*Limited*

**HR(2022) 93**  
***Limited***

**DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2022/... DES RATES**

vom [TT.MM.2022]

**zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen  
angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und  
Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates vom 17. März 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (<sup>1</sup>), insbesondere auf Artikel 14 Absatz 1,

auf Vorschlag des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 17. März 2014 hat der Rat die Verordnung (EU) Nr. 269/2014 angenommen.
- (2) Die Union unterstützt nach wie vor uneingeschränkt die Souveränität und territoriale Unversehrtheit der Ukraine.
- (3) Am 24. Februar 2022 hat der Präsident der Russischen Föderation eine Militäroperation in der Ukraine angekündigt, und russische Streitkräfte haben einen Angriff auf die Ukraine begonnen. Dieser Angriff stellt eine eklatante Verletzung der territorialen Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine dar.
- (4) Darüber hinaus ist der Rat der Auffassung, dass Unternehmen, die die Regierung der Russischen Föderation finanziell unterstützen und von ihr profitieren und materiell oder finanziell Handlungen unterstützen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und

---

<sup>1</sup> ABl. L 78 vom 17.3.2014, S. 6.

## HR(2022) 93 *Limited*

Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, ebenfalls in die Liste aufgenommen werden sollten.

- (5) Angesichts der sehr ernsten Lage hält es der Rat für angebracht, ein Familienmitglied, das in unangemessener Weise von einer führenden Geschäftsperson, die russische Entscheidungsträger aktiv materiell oder finanziell unterstützt hat, profitiert, in die in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 enthaltene Liste der Personen, Einrichtungen und Organisationen, gegen die restriktive Maßnahmen verhängt wurden, aufzunehmen.
- (6) Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

### *Artikel 1*

Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

### *Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

# HR(2022) 93

## Limited

### ANHANG

Die folgende Person wird in die Liste der natürlichen und juristischen Personen, Einrichtungen und Organisationen in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 aufgenommen:

#### *Personen*

	Name	Angaben zur Identifizierung	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
1112.	Gulbakhor ISMAILOVA (alias Ismailova Gulbakhor) Гульбахор Исмаилова	Geburtsdatum: 22.12.1959  Geburtsort: Usbekistan  Anschrift: Apartment 81-83, 79 Ustabayeva Street 1000187 Tashkent (UZ)  Verbundene Personen: Alisher Usmanov, Bruder  Reisepass-Nr.: Russische Reisepass- Nr. 71 3059195  Geschlecht: weiblich	Gulbakhor Ismailova ist eine Schwester von Alisher Usmanov, einem krenlfreundlichen Oligarchen, der im Beschluss 2014/145/GASP des Rates aufgeführt ist. Ermittlungen des deutschen Bundeskriminalamts haben ergeben, dass Alisher Usmanov indirekt Vermögenswerte an seine Schwester Gulbakhor Ismailova übertragen hat. Insbesondere ist Navis Marine Ltd. (Kaimaninseln), dessen Anteilseigner Almenor Holdings Ltd. (Zypern) ist, Eigentümer der Yacht „Dilbar“. Sämtliche Anteile dieser Holdinggesellschaft werden von Pomerol Capital SA (Schweiz) treuhänderisch zugunsten von „The Sisters Trust“ verwaltet. Seit 2017 ist Usmanov nicht mehr Anteilseigner dieser Treuhandgesellschaft, womit seine Schwester, Frau Gulbakhor Ismailova, zur einzigen wirtschaftlichen Eigentümerin der Yacht „Dilbar“ wurde.  Sie steht auch in Verbindung mit Luxusimmobilien in Italien und Lettland, die mit ihrem Bruder Alisher Usmanov in Verbindung gebracht werden können. Sie ist daher eine natürliche Person mit Verbindungen zu Alisher Usmanov (ihrem Bruder), der russische Entscheidungsträger, die für die Annexion der Krim und die Destabilisierung der Ukraine	

**HR(2022) 93**  
*Limited*

			verantwortlich sind, aktiv materiell oder finanziell unterstützt sowie die Politik der russischen Regierung zur Destabilisierung der Ukraine aktiv unterstützt hat.	
--	--	--	---	--

